

Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Oberharz am Brocken (Parkgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), des Kommunalabgabengesetzes des LSA §§ 1, 2 und 5 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und der Verordnung über Parkgebühren des LSA vom 04. August 1992 (GVBl. LSA S. 645), geändert am 7. Dezember 2001 (GVBl. I S. 540) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Oberharz am Brocken (Parkgebührensatzung) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich / Gebührenpflicht

Die Parkgebührensatzung gilt, soweit das Parken nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, für alle als gebührenpflichtig gekennzeichneten städtischen Parkräume mit oder ohne Begrenzung der Parkzeit in der Stadt Oberharz am Brocken. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung des gebührenpflichtigen Parkplatzes.

§ 2

Benutzung und Parkzeit

Geparkt werden darf auf gebührenpflichtigen Parkplätzen an Parkscheinautomaten nur mit einem gültigen Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit. Die Nutzung eines Parkscheinautomaten ist nicht erforderlich, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Taschenparkuhren oder Mobiltelefone, sichergestellt werden kann.

Ist der Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, so darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden.

§ 3
Gebührenhöhe

An Parkscheinautomaten im Bereich der in § 1 genannten Parkplätze wird folgende Gebühr erhoben:

Parkzone I

Alle gebührenpflichtig gekennzeichneten Parkplätze in der Ortschaft Rübeland, einschl. Parkplatz Rappbode

- PKW	Gebühr je angefangene Stunde: 1,00 € 6.-12. Stunde frei
- Bus, Caravan, PKW mit Wohnanhänger	Gebühr je angefangene Stunde: 1,00 € 6. – 12. Stunde frei
- Krad	Tagesgebühr: 0,50 €

Parkzone II

Alle übrigen gebührenpflichtig gekennzeichneten Parkplätze innerhalb der Stadt Oberharz am Brocken

- PKW, Krad	Gebühr je angefangene Stunde: 0,50 € 6.-12. Stunde frei
- Bus, Caravan, PKW mit Wohnanhänger	Gebühr je angefangene Stunde: 1,00 € 6.-12. Stunde frei

§ 4
Zeitraum der Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist das Parken auf den in § 1 genannten Parkplätzen – täglich (auch an Sonn- und Feiertagen) von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

§ 5
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- 1) Die Parkgebührensatzung der Stadt Oberharz am Brocken tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
Die Parkgebührensatzung der Gemeinde Elend vom 04.12.2001
Die 1. Änderungssatzung zu Parkgebührensatzung der Gemeinde Elend vom 26.10.2004

Stadt Oberharz am Brocken, den 03.12.2013

Sturm
Beauftragter des Landkreises Harz

